



BERUF UND STUDIUM

Förderungen und
Vereinbarkeit

Stand: August 2020



[ooe.arbeiterkammer.at](https://www.ooe.arbeiterkammer.at)

AK
Oberösterreich



„Studium und Beruf
müssen vereinbar sein.
Dafür setzen wir uns ein.“

Dr. Johann Kalliauer
AK-PRÄSIDENT

STUDIENGEBÜHREN: EINFACH UNFAIR

Berufstätig sein und zugleich studieren: Das ist zeitlich und finanziell eine Herkulesaufgabe. Dennoch nehmen viele Arbeitnehmer/-innen die Strapazen auf sich und leisten wirklich Enormes.

Um Sie zu unterstützen, kämpfen wir für mehr Durchlässigkeit im österreichischen Bildungssystem und für gute Rahmenbedingungen. Neben der automatischen Indexanpassung der Studienförderung und einer weiteren Ausweitung des Bezieherkreises fordern wir auch eine Anhebung der Altersgrenze für den Bezug auf 40 Jahre.

Die Arbeiterkammer tritt auch massiv dafür ein, dass gesetzlich verankert wird, berufstätigen Studierenden die Studiengebühren zu erlassen. Es ist nämlich nicht einzusehen, dass berufstätige Studierende für ihr doppeltes Engagement bestraft werden.

Wir sind als Ihre Interessenvertretung mit Tipps und Infos für Sie da. Auf unserem Blog „arbeitenundstudieren.at“ finden Sie wöchentlich die aktuellsten Infos. Individuelle Fragen zum Studium klären Sie am besten direkt mit unseren Bildungsberatern/-innen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute für die spannende und herausfordernde Zeit des Studiums und viel Erfolg!

Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident



INHALT

Studienförderungen	4
Kein Anspruch	10
Ermäßigungen	10
Förderungen der AK	11
Fernstudienangebote und E-Learning	12
Studium ohne Matura	13
Bildungskarenz, Bildungsteilzeit	13
Arbeits- und sozialrechtliche Informationen	14

STUDIENFÖRDERUNGEN

- ▶ Selbsterhalter/-innen-Stipendium
- ▶ Studienabschluss-Stipendium
- ▶ Studienunterstützung
- ▶ Förderung für Auslandsstudien
- ▶ Familienbeihilfe

SELBSTERHALTER/-INNEN-STIPENDIUM

Das Selbsterhalter/-innen-Stipendium ist eine Förderung für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung einer Studienbeihilfe bereits mindestens vier Jahre lang durch eigene Einkünfte selbst erhalten haben. Damit besteht die Möglichkeit, die Berufstätigkeit für die Dauer des Studiums zu reduzieren oder ganz zu unterbrechen.

Voraussetzung

Selbsterhalt liegt vor, wenn das Einkommen in einem Kalenderjahr mindestens 8580 Euro betragen hat. Zeiten von Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst sowie Freiwilligendienst gemäß Freiwilligengesetz gelten als Zeiten des Selbsterhalts. Lehrzeiten dann, wenn das geforderte Mindestjahreseinkommen erzielt wurde. Als eigene Einkünfte gelten u.a. auch Arbeitslosen- und Kinderbetreuungsgeld. In Jahren, in denen die Berufstätigkeit aufgenommen bzw. beendet wurde, erfolgt eine aliquote Berechnung des Selbsterhalts. Ein eigener Wohnsitz ist für den Selbsterhalter/-innen-Status nicht ausschlaggebend.



AK-TIPP

Lassen Sie vor Studienantritt die Zeiten des Selbsterhalts durch die Stipendienstelle prüfen! Einen dafür nötigen „Versicherungsnachweis mit Beitragsgrundlagen“ erhalten Sie bei der Gebietskrankenkasse.

Weitere Voraussetzungen

- ▶ Ordentliche Hörerin/ordentlicher Hörer an einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder außerordentliche Hörerin/außerordentlicher Hörer mit Zulassung zu Studienberechtigungsprüfung oder FH-Studienbefähigung.



ACHTUNG

Kein Anspruch auf Selbsterhalter/-innen-Stipendium bei Studienberechtigungsprüfung für Kolleg!

- ▶ Österreichische Staatsbürgerschaft oder studienrechtliche Gleichstellung
- ▶ Noch kein abgeschlossenes Studium
- ▶ Günstiger Studienerfolg (30 ECTS-Punkte)
- ▶ Maximal zweimaliger Studienwechsel



ACHTUNG

Ein etwaiges Masterstudium muss innerhalb von 30 Monaten nach Abschluss des Bachelorstudiums aufgenommen werden. Zeiten wie Mutterschutz, Präsenz-, Zivil- oder Freiwilligendienst verlängern diese Frist. Auch das Sommersemester 2020, das aufgrund der Corona-Krise zum neutralen Semester erklärt wurde, verlängert die Frist um 6 Monate.

Altersgrenzen

Das Studium, für das ein Selbsterhalter/-innen-Stipendium beantragt wird, muss vor dem 30. Geburtstag begonnen werden. Diese Altersgrenze erhöht sich für

- ▶ Selbsterhalter/-innen: Für jedes Jahr, das sie sich länger als die mindestens erforderlichen vier Jahre selbst erhalten haben, steigt die Altersgrenze um ein Jahr – höchstens jedoch um fünf Jahre
- ▶ Studierende mit Kind(ern) um fünf Jahre
- ▶ Studierende mit Behinderung um fünf Jahre
- ▶ Studierende im Masterstudium, die das Bachelorstudium vor dem 30. Geburtstag begonnen haben, um fünf Jahre

Höhe des Stipendiums

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, besteht Anspruch auf Selbsterhalter/-innen-Stipendium. Mit Herbst 2017 wurde dieses Stipendium erhöht auf 801 Euro im Monat, ausbezahlt wird es zwölf Mal pro Jahr. Studierende mit Kind(ern) erhalten für jedes Kind einen monatlichen Zuschlag von 112 Euro, Studierende über 24 Jahre einen Zuschlag von 20 Euro und Über-27-Jährige von 40 Euro. Verringern kann sich die Stipendienhöhe durch

- ▶ Familienbeihilfenanspruch der/des Studierenden
- ▶ zumutbare Unterhaltsleistung der Ehepartnerin/des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners (Einkommen der Eltern spielt keine Rolle)
- ▶ zumutbare Eigenleistung der/des Studierenden



AK-TIPP

Nutzen Sie zur Berechnung der Stipendienhöhe den AK-Stipendienrechner unter www.stipendienrechner.at.

Antragstellung

Anträge auf Selbsterhalter/-innen-Stipendium können bei der für den Studienort zuständigen Stipendienstelle eingebracht werden – auch bequem mittels Online-Antrag. Ansprechpartner für in Oberösterreich Studierende ist die Stipendienstelle Linz, Ferihumerstraße 15, 4040 Linz, +43 (0)732 664031, www.stipendium.at.

Einreichfristen

Wintersemester: 20. September bis 15. Dezember

Sommersemester: 20. Februar bis 15. Mai

Anspruchsdauer

Anspruch auf Selbsterhalter/-innen-Stipendium besteht – sofern ein günstiger Studienerfolg vorliegt – für die für das jeweilige Studium gesetzlich festgelegte Regelstudiendauer plus einem Toleranzsemester. Bei Studien, die in Abschnitte gegliedert sind, gibt es pro Abschnitt ein Toleranzsemester.

Die Anspruchsdauer kann bei Vorliegen bestimmter Gründe (wie z.B. Krankheit, Pflege und Erziehung eines Kindes) verlängert werden. Alle Veränderungen sind umgehend der Stipendienstelle bekannt zu geben.



ACHTUNG

Oft wird ein Selbsterhalter/-innen-Stipendium wegen fehlenden Studienerfolgs nicht gewährt. Das betrifft vor allem berufstätige Studierende, die auf Grund der Doppelbelastung von Beruf und Studium nicht genügend Prüfungen ablegen. Mehr zum günstigen Studienerfolg unter ooe.arbeiterkammer.at/bildung.

Zuverdienst

Bezieher/-innen eines Selbsterhalter/-innen-Stipendiums können jährlich – ohne Auswirkungen auf die Höhe des Stipendiums – bis 10.000 Euro dazuverdienen. Für Studierende mit Kind(ern) erhöht sich diese Zuverdienstgrenze abhängig vom jeweiligen Kindesalter.

Wird die Einkommensgrenze überschritten, kommt es zum Abzug des entsprechenden Betrags vom Selbsterhalter/-innen-Stipendium.



ZUVERDIENSTGRENZE

Bei der Zuverdienstgrenze von jährlich 10.000 Euro handelt es sich weder um das Brutto- noch um das Nettoeinkommen; vielmehr sind vom Bruttoeinkommen der Sozialversicherungsbeitrag sowie die Sonderausgaben und Werbungskosten abzuziehen. Wird nicht das ganze Jahr Studienbeihilfe bezogen, wird allerdings aliquotiert. Details dazu unter ooe.arbeiterkammer.at/bildung.



STUDIENABSCHLUSS-STIPENDIUM

Das Studienabschluss-Stipendium (SAS) ist eine Förderung für Personen, die ihr Studium voraussichtlich innerhalb der nächsten 18 Monate abschließen und während der letzten vier Jahre keine Studienbeihilfe bezogen haben. Das sind z.B. Personen, die auf Grund ihres Alters keinen Anspruch auf Selbsterhalter/-innen-Stipendium haben.



AK-TIPP

Besuchen Sie auch den AK-Blog „Arbeiten + Studieren“ auf ooe.arbeiterkammer.at/bildung.

Voraussetzungen

- ▶ In den letzten 48 Monaten mindestens 36 Monate Beschäftigung im Ausmaß von mindestens 18 Wochenstunden. Zeiten wie Mutterschutz, Elternkarenz, Präsenz-, Zivil-, Ausbildungs- und Freiwilligendienst werden dabei angerechnet. Zeiten einer vorübergehenden Kurzarbeit können für die Anwartschaft auf SAS herangezogen werden, wenn zuvor zumindest im halben Beschäftigungsausmaß gearbeitet wurde.
- ▶ Aufgabe der Berufstätigkeit während des Bezugs des SAS
- ▶ Altersgrenze von 41 Jahren zum Zeitpunkt der Zuerkennung des SAS nicht überschritten

Höhe

- ▶ Die Höhe des SAS beträgt 80 Prozent des Einkommens im letzten Kalenderjahr, mindestens aber 700 Euro und höchstens 1200 Euro monatlich. Beihilfen zum Lebensunterhalt wie Arbeitslosen-, Weiterbildungs- und Kinderbetreuungsgeld werden vom SAS abgezogen.
- ▶ Das SAS wird von der Stipendienstelle zurückgefordert, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten Auszahlung der Studienabschluss nachgewiesen wird.

Weiterführende Informationen zum SAS sowie das Antragsformular finden Sie unter www.stipendium.at.

STUDIENUNTERSTÜTZUNG

Zum Ausgleich sozialer Härten, besonders schwieriger Studienbedingungen oder zur Unterstützung von Wohnkosten kann bei der Stipendienstelle Studienunterstützung beantragt werden. Stu-

dienunterstützung wird unter anderem auch für Fernstudien im Ausland (an der Fernuni Hagen, Hamburger Fern-Hochschule und Open University London) sowie für Studien an bestimmten Privatuniversitäten vergeben. Informationen zum Fernstudienangebot finden Sie auf Seite 12. Mehr zur Studienunterstützung unter www.stipendium.at.

FÖRDERUNGEN FÜR AUSLANDSSTUDIEN

Mögliche Förderungen für ein Studium bzw. einen vorübergehenden Studienaufenthalt im Ausland sind

- ▶ Mobilitätsstipendium
- ▶ Auslandsbeihilfe (mit Reisekostenzuschuss und Sprachstipendium)
- ▶ Erasmusstipendium



AK-TIPP

Informationen zu diesen und weiteren Förderungen der Mobilität von Studierenden erhalten Sie im Auslandsbüro Ihrer Bildungseinrichtung und auf der Homepage des Österreichischen Austauschdienstes (ÖAD) unter www.oead.at.

FAMILIENBEIHILFE

Studierende können bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (in Ausnahmefällen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) beim Wohnsitzfinanzamt Familienbeihilfe beantragen.

Anspruchsvoraussetzung ist, dass für das erste Studienjahr ein Studienerfolgsnachweis erbracht und das Studium nicht öfter als zweimal gewechselt wird. Studierende dürfen während des Bezugs von Familienbeihilfe im Kalenderjahr bis zu maximal 10.000 Euro zu versteuerndes Einkommen haben. Einkommen, das über diese Zuverdienstgrenze hinausgeht, verringert die Familienbeihilfe. Nicht zum Einkommen zählen Einkünfte für Zeiten vor bzw. nach dem Familienbeihilfenbezug, Waisenspension, Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld sowie einkommensteuerfreie Bezüge (z.B. Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld). Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Verheiratete bzw. Geschiedene, deren (frühere) Ehepartnerin/(früherer) Ehepartner bzw. eingetragene Partnerin/eingetragener Partner Unterhalt zu leisten hat. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt und unter www.bmafj.gv.at.

KEIN ANSPRUCH

Kein Anspruch auf Selbsterhalter/-innen-Stipendium, Studienabschluss-Stipendium und Studienunterstützung besteht beim Besuch von Kollegs, Abendschulen, Schulen für Sozialbetreuungsberufe, Krankenpflegeschulen oder Universitätslehrgängen.

ERMÄßIGUNGEN

Einen Überblick über sonstige Beihilfen, Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen für Studierende bietet der oberösterreichische Sozialratgeber, den Sie unter **+43 (0)50 6906-2436** anfordern oder auf **ooe.arbeiterkammer.at** herunterladen können.



AK-TIPP

Berufstätige, Lohnsteuerpflichtige Studierende können Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrem Studium (Fachliteratur, Studiengebühren, Skripten, PC, Fahrtkosten etc.) als Werbungskosten abschreiben!



FÖRDERUNGEN DER AK

AK-FÖRDERPROGRAMM FÜR STUDIENABSCHLUSSARBEITEN

Die AK Oberösterreich fördert Studierende bei der Erstellung ihrer Abschlussarbeit durch einen finanziellen Beitrag. Voraussetzung ist, dass sich die Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation auf ein von der AK ausgeschriebenes Thema bezieht. Neu seit 2019 ist der AK-Anerkennungspreis für Bachelorarbeiten, die sich mit den Arbeits- und Lebensbedingungen von Arbeitnehmer/-innen befassen. Mehr dazu auf [ooe.arbeiterkammer.at/bildung](https://www.ooe.arbeiterkammer.at/bildung) und unter +43 (0)50 6906-5534.

AK-WISSENSCHAFTSPREIS

Die AK prämiiert wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit Forschungen im Interesse der Arbeitnehmer/-innen befassen. Der Preis richtet sich an Wissenschaftler/-innen, die am Beginn ihrer Laufbahn stehen. Für 2020/2021 wurde das Thema „Digitaler Wandel muss aktiv gestaltet werden!“ gewählt. Mehr Informationen auf [ooe.arbeiterkammer.at/bildung](https://www.ooe.arbeiterkammer.at/bildung) und unter + 43 (0)50 6906-5534.

AK-BILDUNGSBONUS

130 Euro für die berufliche Weiterbildung von AK-Mitgliedern – das ist der AK-Bildungsbonus! Er kann für rund 8.000 Kurse bei BFI, VHS und Wifi genutzt werden. Den AK-Bildungsbonus erhalten Sie zu Kursbeginn bei Ihrer Kursleiterin/Ihrem Kursleiter. Mehr Infos unter +43 (0)50 6906-2633.

SPAREN MIT DER AK-LEISTUNGSKARTE

AK-Mitglieder erhalten für alle Kurse der Volkshochschulen in OÖ und des BFI OÖ einen AK-Leistungskarten-Rabatt. Auskünfte unter +43 (0)50 6906-2194 oder per Mail an mitglieder@akooe.at.



AK-TIPP

AK-Bibliothek an der JKU

Die Stiftung Studienbibliothek der AK stellt an der Johannes Kepler Universität (JKU) in Linz Bücher für Studierende und AK-Mitglieder zur Verfügung – unter anderem die Karrierebibliothek der Kepler Society.

Online-Bibliothek der AK Oberösterreich

Genau das Richtige, wenn es statt dem Fachbuch einfach einmal Unterhaltung sein darf:

[ooe.arbeiterkammer.at/bibliothek](https://www.ooe.arbeiterkammer.at/bibliothek)

FERNSTUDIUM UND E-LEARNING

E-Learning boomt. Auch im universitären Bereich. Neben reinen Online-Studien finden sich hier vor allem vermehrt Angebote des Blended Learning, bei denen E-Learning und Präsenzlehre kombiniert werden. Beide Formen des Fernstudiums sind für Studierende mit zusätzlichen Kosten verbunden. Umso wichtiger ist es zu wissen, für welche Fernstudienangebote staatliche Studienförderung beantragt werden kann.

FERNSTUDIUM AN EINER ÖSTERREICHISCHEN UNI ODER FH

Wenn Sie wissen möchten, ob es für ein bestimmtes Studium Studienbeihilfe gibt, nutzen Sie am besten die Online-Abfrage „geförderte Studien nach dem Studienförderungsgesetz“ unter www.stipendium.at.

FERNSTUDIUM AN EINER AUSLÄNDISCHEN UNI ODER FH

Für Fernstudien an den folgenden drei ausländischen Hochschulen kann Studienunterstützung beantragt werden:

- ▶ Fernuniversität Hagen (Deutschland) in Kooperation mit dem Zentrum für Fernstudien Österreich: www.fernstudien.at
- ▶ Hamburger Fern-Hochschule in Kooperation mit dem BFI-Studienzentrum Linz: www.bfi-ooe.at
- ▶ Open University London: www.open.ac.uk

BERUFSBEGLEITEND STUDIEREN

Ein Fernstudium ist nur eine Möglichkeit, wie berufsbegleitend studiert werden kann. Daneben gibt es zum Beispiel an den Fachhochschulen berufsbegleitende Präsenzstudienangebote, bei denen Vorlesungen und Seminare am Abend, am Wochenende und geblockt stattfinden.



AK-TIPP

Im Ausland studieren

Möchten Sie nicht fernlernen, sondern in der Ferne lernen? Dann ist vielleicht das Mobilitätsstipendium das Richtige. Mehr dazu unter www.stipendium.at

STUDIUM OHNE MATURA

Zugang zum Studium haben auch Menschen, die eine der folgenden Prüfungen abgelegt haben:

- ▶ Berufsreifeprüfung
- ▶ Studienberechtigungsprüfung
- ▶ Fachhochschul-Befähigungsprüfung
- ▶ Externistenreifeprüfung

Weiters gibt es Studienangebote (z.B. an den Kunstunis, der Fernuniversität Hagen und an der Hamburger Fernhochschule), die weder Matura noch eine der angeführten Prüfungen voraussetzen! Infos dazu unter [ooe.arbeiterkammer.at/bildung](https://www.ooe.arbeiterkammer.at/bildung).

BILDUNGSKARENZ, BILDUNGSTEILZEIT

Arbeitnehmer/-innen können im Einvernehmen mit ihren Arbeitgebern/-innen ihr Arbeitsverhältnis für ein Studium karenzieren (Bildungskarenz) oder ihre Arbeitszeit reduzieren (Bildungsteilzeit). Voraussetzung ist in beiden Fällen ein mindestens sechs Monate dauerndes aufrechtes Arbeitsverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze (2020: 460,66 Euro/Monat).

Studierende Arbeitnehmer/-innen, die

- ▶ eine Bildungskarenz (mindestens zwei Monate, maximal zwölf Monate) nutzen, erhalten während dieser Zeit vom Arbeitsmarktservice Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes.
- ▶ eine Bildungsteilzeit (mindestens vier Monate, maximal 24 Monate) nutzen, erhalten während dieser Zeit neben dem Entgelt aus dem stundenreduzierten Arbeitsverhältnis vom Arbeitsmarktservice Bildungsteilzeitgeld.

Am Ende jeden Semesters sind in beiden Fällen Prüfungsnachweise zu erbringen.



HINWEIS

Weiterbildungsgeld kann parallel zum Selbsterhalter/-innen-Stipendium bezogen werden. Zu beachten ist dabei nur die jährliche Zuverdienstgrenze für Stipendienbezieher/-innen.



ARBEITS- UND SOZIAL- RECHTLICHE INFORMATIONEN

KRANKENVERSICHERUNG

Die beitragsfreie Mitversicherung über die Krankenversicherung der Eltern ist für Studierende bis zum 27. Lebensjahr möglich. Besteht kein Anspruch auf Mitversicherung, können Studierende unter bestimmten Voraussetzungen bei der Gebietskrankenkasse eine begünstigte studentische Selbstversicherung um 61,43 Euro (Betrag 2020) im Monat abschließen.

Stipendienbezieher/-innen mit einer begünstigten Selbstversicherung erhalten ab dem 27. Lebensjahr automatisch mit dem Stipendium einen Versicherungsbeitrag von 19 Euro monatlich.



AK-TIPP

Geringfügig Beschäftigte (2020: bis 460,66 Euro/Monat) können sich für einen Pauschalbetrag von monatlich 65,03 Euro kranken- und pensionsversichern.



ARBEITSLOSENGELD UND STUDIUM

Ein Studium ist kein Hindernis für den Bezug von Arbeitslosengeld. Arbeitslose, die studieren, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie

- ▶ in den letzten 24 Monaten 52 Wochen vollversicherungspflichtig im Inland beschäftigt waren
- ▶ dem Arbeitsmarktservice 20 Wochenstunden zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen

Nähere Infos erhalten Sie beim Arbeitsmarktservice Oberösterreich.

PRÜFUNGS- UND LEHRVERANSTALTUNGS- TERMINE IN DER ARBEITSZEIT

Fallen Prüfungstermine in die Arbeitszeit, empfehlen wir einen Blick in den jeweiligen Kollektivvertrag. Einzelne kollektivvertragliche Bestimmungen regeln Freistellungsansprüche zu Bildungszwecken. Ist dies nicht der Fall, bleibt nur die Möglichkeit, Urlaub zu vereinbaren.



AK-TIPP

Die AK-Rechtsberatung steht Ihnen für arbeits- und sozialrechtliche Fragen gerne zur Verfügung: **+43 (0)50 6906-1**.

DIE AK

BERÄT SIE GERNE

AK-BILDUNGSTELEFON OÖ +43 (0)50 6906-1601

Mo. – Do. 7:30 bis 16 Uhr
Fr. 7:30 bis 13:30 Uhr

PERSÖNLICHE BILDUNGSBERATUNG

in der Arbeiterkammer in Linz, Volksgartenstraße 40

Mo. – Do. 7:30 bis 16 Uhr
Fr. 7:30 bis 13:30 Uhr

im Berufsförderungsinstitut Linz, Raimundstraße 3-5

Di. ab 16 Uhr
Terminvereinbarung unter: 0810 004 005 (BFI)

im Wissensturm der Stadt Linz, Kärntnerstraße 26

Mo. 16 bis 18 Uhr
Terminvereinbarung unter: +43 (0)50 6906-2613

in Ihrer AK-Bezirksstelle

Terminvereinbarung unter: +43 (0)50 6906

ONLINE-BERATUNG

ooe.arbeiterkammer.at/bildungsberatung-online

E-MAIL-BERATUNG

[bildungsinform@akooe.at](mailto:bildungsinfo@akooe.at)

VIDEO-BERATUNG

ooe.arbeiterkammer.at/videoberatung



 Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung



Gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Landes Oberösterreich und der AK Oberösterreich.

Impressum:

Medieninhaberin: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich,
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz siehe
<https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>
Hersteller: new typeshop,
Kopernikusstraße 22, 4020 Linz
ooe.arbeiterkammer.at

AK
Oberösterreich